

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 57/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
31. Jan. 1974

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Regierungs-
obersekretär Prozeßbevollmächtigte:

als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1974 durch seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender - Dr. E c k e r , M ü l l e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. L i n d e und H a u s e n für Recht erkannt:

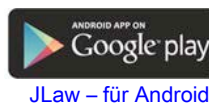
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der 1909 geborenen Klägerin wird für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis zum 30. September 1969 von der Beklagten eine Versicherungszeit von insgesamt 120 Monaten gutgebracht. Ihren am 3. September 1969 gestellten Antrag auf Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes (§ 1248 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) lehnte die Beklagte ab. Stattdessen bewilligte sie der Klägerin, die bereits seit Juni 1969 nicht mehr berufstätig ist, vom 1. Oktober 1969 an Rente wegen Berufsunfähigkeit (Bescheid vom 5. Januar 1970). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin vom 1. Oktober 1969 an das vorgezogene Altersruhegeld zu zahlen (Urteil vom 18. Mai 1971), das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 13. Januar 1972). In den Entscheidungsgründen ist u.a. ausgeführt: Entgegen der Auffassung der Beklagten habe die Klägerin in den letzten 20 Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt. In diesem Zusammenhang sei nicht nur - wie die Beklagte meine - die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 30. September 1969 zu berücksichtigen. Während dieser Zeitspanne komme in der Tat eine versicherungspflichtige Beschäftigung lediglich während der Dauer von 120 Monaten (= 10 Jahren) in Betracht. Jedoch gehöre auch der Monat September 1949 zu den letzten 20 Jahren im Sinne des § 1248 Abs. 3 RVO. In diesen Monat falle der Geburtstag der Klägerin. Im September 1949 sei sie vom 10. des Monats an versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. In Anwendung des § 1250 Abs. 3 RVO müsse der volle Monat als Versicherungszeit angerechnet werden. Die Klägerin habe daher während der maßgeblichen Zeitspanne eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)

- 3 -

[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Versicherungszeit von insgesamt 121 Monaten zurückgelegt. Ihr stehe deshalb für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1969 – auf diese Zeitspanne habe die Klägerin ihren Anspruch beschränkt, weil sie seit dem 1. Januar 1970 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beziehe – das vorgezogene Altersruhegeld zu. Dabei spiele es keine Rolle, daß nicht auf eine Frist von genau 20 Jahren (vgl. § 1248 Abs. 3 RVO), sondern auf eine solche von 20 Jahren und einem Monat – hier: die Zeit vom 1. September 1949 bis zum 30. September 1969 – abgestellt werden müsse.

Diese Auffassung greift die Beklagte mit der Revision an. Sie meint, die Frist des § 1248 Abs. 3 RVO sei in dem vorliegenden Fall vom 1. Oktober 1949 an zu berechnen, also vom Beginn des Monats an, der dem Monat folge, in den der Geburtstag der Klägerin falle. Nur bei dieser Betrachtungsweise komme man exakt auf die 20-Jahres-Frist, auf die der Gesetzgeber abstelle. Damit entfalle die Beschäftigungszeit der Klägerin im September 1949, ihr seien daher nur 120 Versicherungsmonate anzurechnen. Das LSG habe die Vorschrift des § 1250 Abs. 3 RVO nicht hinreichend beachtet und deshalb übersehen, daß die Berechnung der Versicherungszeiten jeweils nach vollen Monaten zu erfolgen habe. Der Monat, in dem die Klägerin das 60. Lebensjahr vollendet habe, müsse demnach in vollem Umfang mit berücksichtigt werden. In diesem Monat sei der Versicherungsfall eingetreten. Daraus ergebe sich zwangsläufig, daß der Monat September 1949 – Vollendung des 40. Lebensjahres der Klägerin – nicht in die Frist falle.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht angenommen, daß die Klägerin in den letzten 20 Jahren vor Vollendung ihres 60. Lebensjahres überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt habe und ihr deshalb ein Anspruch auf das vorgezogene Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO für die Monate Oktober bis Dezember 1969 – diese Zeitspanne ist allein im Streit – zustehe.

Die Entscheidung hängt – auch darin ist dem LSG beizupflichten – allein davon ab, ob der Monat September 1949 – ganz oder zum Teil – in die vorbezeichnete Frist einzubeziehen ist. Die Vorinstanzen sind übereinstimmend davon ausgegangen, daß die Klägerin in der Zeit von Oktober 1949 bis einschließlich September 1969 eine Versicherungszeit von insgesamt 120 Monaten – also von 10 Jahren – nachgewiesen habe und daß sie seit Juni 1969 keine Beschäftigung mehr ausübe. Diese Feststellungen werden von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen. Die Anrechnung der im Monat September 1949 liegenden Versicherungszeit – nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG ist dies die Zeit vom 10. bis zum 30. dieses Monats – muß deshalb eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen Versicherungszeiten und versicherungsfreien Zeiten zugunsten der Klägerin bewirken. Der Senat vermag der Auffassung der Beklagten, jener Monat habe außer Betracht zu bleiben, nicht zu folgen. Er hält die von ihr gegebene Begründung schon in ihrem Ansatz für bedenklich. Zu Unrecht wird dort die in § 1250 Abs. 3 RVO zur Berechnung von Versicherungszeiten getroffene Regelung zum Zwecke der Bestimmung der Frist des § 1248 Abs. 3 RVO herangezogen. Nach § 1250 Abs. 3 RVO werden Kalendermonate, die an sich nur teilweise als Versicherungszeiten anrechnungsfähig wären, beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

voll angerechnet. Das Gesetz bietet keinen hinreichenden Anhalt dafür, daß dieser Vorschrift in Bezug auf die Abgrenzung der 20-Jahres-Frist des § 1248 Abs. 3 RVO Bedeutung zukommen könnte. Zwar ist in § 1248 Abs. 3 RVO nichts darüber gesagt, wie die dort bezeichnete Frist berechnet werden soll. Einer solchen ausdrücklichen Aussage an dieser Stelle bedarf es jedoch auch nicht. In der Regel ist eine Frist, deren Beginn von einem Ereignis oder Zeitpunkt abhängt, unter enger Anlehnung an das Ereignis oder den Zeitpunkt zu bestimmen (vgl. hierzu §§ 124, 125 RVO und §§ 187, 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -). Die Frage, auf welches Ereignis in Fällen der vorliegenden Art abzustellen ist, hat das BSG dahin entschieden, daß es auf die Vollendung des 60. Lebensjahres ankomme. Das vorgezogene Altersruhegeld wird hiernach - beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - dann gewährt, wenn die Versicherte im Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres in den letzten 20 Jahren überwiegend rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder tätig war (vgl. BSG 30, 132). Die Klägerin - sie ist am 2. September 1909 geboren - hatte das 60. Lebensjahr mit Ablauf des 1. September 1969 vollendet (vgl. hierzu BSG 30, 38 und BSG in SozR Nr. 55 zu § 1248 RVO). An diesem Zeitpunkt hat sich die Berechnung der 20-Jahres-Frist zu orientieren. Die Fristberechnungsvorschriften der §§ 187, 188 BGB, die im Recht der Sozialversicherung entsprechend anzuwenden sind (vgl. hierzu BSG 30, 38 mit weiteren Nachweisen), verbieten es, den Monat, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, regelmäßig voll in die Frist miteinzubeziehen. Sie schreiben vielmehr - ausgehend von dem maßgeblichen Ereignis - eine auf den Tag genaue Bestimmung der Frist vor. Auf die entsprechende Anwendung der §§ 187, 188 BGB hat sich der erkennende Senat ausdrücklich im Zusammenhang mit der Jahresfrist des § 1248 Abs. 2 RVO aF berufen (vgl. BSG 30, 38 und BSG in SozR Nr. 61 zu § 1248 RVO). Es ist kein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

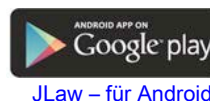
Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, die ebenfalls in § 1248 RVO enthaltene Frist, auf die es hier ankommt, auf andere Weise zu berechnen. Dazu hätte es einer ausdrücklichen Regelung bedurft. Eine solche Ausnahmegvorschrift ist in § 1250 Abs. 3 RVO nicht enthalten. Daraus, daß dort die Aufrundung von Versicherungszeiten auf volle Monate vorgesehen ist, ergibt sich kein Hinweis darauf, daß die Frist des § 1248 Abs. 3 RVO nach ganzen Kalendermonaten berechnet werden muß. Die letzten 20 Jahre, auf die hier abgestellt ist, belaufen sich daher auf die Zeit vom 2. September 1949 bis zum 1. September 1969. Nach den Feststellungen des LSG war die Klägerin in der Zeit von Oktober 1949 bis Juni 1969 für die Dauer von 120 Monaten rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Dies ist genau die Hälfte der 20 Jahre. Die im September 1949 liegenden 21 Tage, an denen die Klägerin eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, müssen hinzugerechnet werden. Damit überwiegt die durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgefüllte Zeit. Es ist ohne Bedeutung, ob der Monat September 1949 in Anwendung des § 1250 Abs. 3 RVO voll angerechnet oder ob allein auf die Tage abgestellt wird, an denen die Klägerin gearbeitet hat.

An diesem Ergebnis würde sich in dem zu entscheidenden Fall auch dann nichts ändern, wenn man als den für die Fristberechnung maßgeblichen Zeitpunkt nicht die Vollendung des 60. Lebensjahres, sondern den Tag der Antragstellung – hier: 3. September 1969 – ansehen wollte.

Der Anspruch der Klägerin ist begründet, die Revision muß daher zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)